Beilage 150/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht
des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz über die land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte
(Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 - Oö. BRG 1998)

/Landtagsdirektion: L-204/4-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

Das geltende O.ö. Bringungsrechtegesetz, LGBl.Nr. 19/1962 (im folgenden vereinfacht: BRG 1962) ist das Ausführungsgesetz zum Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1951, BGBl.Nr. 103/1951.

Mit dem Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl.Nr. 198 (im folgenden: GSGG 1967) stellte der Bund neue Grundsätze für die Landesgesetzgebung auf. Das GSGG 1967 normiert keine Verpflichtung, frühere Ausführungsgesetze an die neuen Grundsätze anzupassen. Das Land Oberösterreich hat eine solche Anpassung bisher aus verschiedenen Gründen unterlassen.

Im Zuge des Projekts "Aufgabenreform in der Landesverwaltung" wurde die Alternative entwickelt, die im BRG 1962 vorgesehene Zweiteilung des Bringungsrechteverfahrens zu beseitigen. Dies wird zum Anlaß genommen, das Oö. Bringungsrechtsgesetz zur Gänze neu zu erlassen, wobei inhaltlich folgende Gesichtspunkte hervorzuheben sind:

1. Eine zeitgemäße Land- und Forstwirtschaft setzt die Verkehrserschließung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe voraus. Hofstellen und Produktionsflächen sollen mit modernen Fahrzeugen und Maschinen erreichbar sein, damit der An- und Abtransport der Betriebsmittel, Ernteprodukte, Arbeitskräfte etc. möglichst kostengünstig erfolgen kann und eine rationelle Bewirtschaftung gewährleistet ist.

   Das Wegenetz im ländlichen Raum ist zwar in den letzten Jahrzehnten immer dichter geworden, doch existieren noch immer zahlreiche land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften ohne ausreichende Verkehrserschließung durch öffentliche Wege, Privatwege über Eigengrund oder zivilrechtliche Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrtrechte). Vielfach haben sich auch die Verkehrs- und Transportbedürfnisse der Landwirtschaft geändert (etwa durch den Einsatz größerer Landmaschinen), sodaß bestehende Wege nicht mehr ausreichend scheinen. Eine unzulängliche Verkehrserschließung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist ein Mangel der Agrarstruktur, der die Bewirtschaftung beeinträchtigt, vielfach unmöglich macht und im Extremfall sogar die Existenz eines Betriebes gefährden kann.

   Soweit nicht Maßnahmen des öffentlichen Wegerechtes (insbesondere auf Grund des O.ö. Straßengesetzes 1991) diese Mängel zu beheben oder zu mildern vermögen, soll die Bodenreform Abhilfe schaffen. Zu den Angelegenheiten der Bodenreform zählen alle nicht unter Art. 10

B-VG fallenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeskultur, die die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse entsprechend den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen. Diese Maßnahmen liegen im öffentlichen Interesse.

2. Den unter Punkt 1 genannten Erschließungsmängeln und Bringungsschwierigkeiten kann im Rahmen des Bodenreformrechts wirksam und umfassend beigekommen werden. Demgegenüber bieten die im Notwegegesetz vom 7. Juli 1896 und die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Möglichkeiten der Bringung über fremden Boden nur beschränkte Lösungen.

Das Notwegegesetz verhilft vor allem jenen mangelhaft erschlossenen Grundstücken, die nicht land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, zur nötigen Wegeverbindung mit dem öffentlichen Wegenetz. Das Notwegegesetz hat nur ergänzenden Charakter; ein Notweg kann nur eingeräumt werden, wenn die Befriedigung des Wegbedürfnisses nicht auf Grund sonstiger Gesetze erwirkt werden kann. Nach dem Notwegegesetz kann wohl im Interesse einer ordentlichen Bewirtschaftung oder Benützung für eine Liegenschaft die fehlende Wegverbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hergestellt, nicht aber auch die Erschließung der Grundstücke untereinander verbessert werden. Seilwege sind im Notwegegesetz überhaupt nicht vorgesehen.

Für die Grenzziehung zwischen einem Bringungsrecht im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Bodenreform" und dem Bringungsrecht im Rahmen der Materie "Forstwesen" ist vor allem die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes maßgebend. Die wesentlichen Unterschiede der Regelungsmaterien liegen darin, daß das Bringungsrecht nach dem Forstgesetz nur eingeräumt werden darf, um es möglich zu machen, Forstprodukte zum Zweck der Verwertung aus dem Wald zu schaffen, während die Bodenreform auf Bringungsrechte abzielt, die ermöglichen sollen, die Bewirtschaftungsverhältnisse ganzer landwirtschaftlicher Betriebe zweckmäßig, das heißt den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend neu zu gestalten.

Die im Zuge der Aufgabenreform für das Geschäftsfeld Bodenreform entwickelte Alternative "Entfall der Bestimmungen über die forstlichen Bringungsrechte" kann daher nicht umgesetzt werden; der Bund steht einer Umformulierung des § 1 Abs. 1 GSGG 1967 ablehnend gegenüber; ein "Alleingang" des Ausführungsgesetzgebers wäre verfassungswidrig.

3. Das BRG 1962 sieht zwingend ein zweistufiges Verfahren vor (1. Stufe: Prüfung von Zurückweisungsgründen, Verfahrenseinleitung; 2. Stufe: Abspruch über den Antrag). Diese Zweistufigkeit ist wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes unbefriedigend und soll zur Erzielung einer besseren Verfahrensökonomie vereinfacht werden. Die materiellrechtlichen Bestimmungen des BRG 1962 tragen den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft nicht mehr Rechnung. Eine Anpassung an zeitgemäße Erfordernisse scheint unumgänglich.

4. Die Hauptzielsetzung des vorliegenden Entwurfs besteht darin, die zweckmäßige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebe zu gewährleisten und damit die wirtschaftliche und soziale Lage der in diesen Betrieben tätigen oder von den Erträgnissen der Grundstücke und Betriebe abhängigen Personen zu verbessern. Im Ergebnis handelt es sich um eine Verbesserung der

Agrarstruktur.

Bringungsrechte dienen somit nicht bloß privaten Interessen, sondern fördern auch das "volkswirtschaftliche öffentliche Interesse an der Sicherung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft" (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1993, 92/07/0036).

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage enthält der vorliegende Entwurf folgende wesentliche Neuerungen:

- Vereinfachung des Verfahrens infolge Beseitigung seiner Zweistufigkeit;

- neuer Rechtscharakter von Bringungsrechten;

- ersatzlose Streichung der Antragslegitimation des Fruchtnießers;

- neue Antragslegitimation für Nutzungsberechtigte im Sinn des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes;

- Berücksichtigung des selbstverursachten Bringungsnotstandes im Rahmen der Interessenabwägung;

- Erweiterung des Personenkreises, der nichtöffentliche Geh- und Fahrwege benützen darf;

- höherer Rechtsschutzstandard bei den Entschädigungsbestimmungen;

- weitgehende Bewilligungskonzentration bei der Agrarbehörde.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlagen:

In den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG), zu denen auch die landwirtschaftlichen Bringungsrechte zählen (vgl. VfSlg. 1390/1931 und 4897/1964), kommt dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung zu. Die Ausführungsgesetzgebung soll unter Beachtung des Prinzips der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze im Rahmen der bundesgesetzlich festgelegten Grundsätze und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Verhältnisse und Bedürfnisse vollzugsfähige Normen schaffen.

Das Ausführungsgesetz darf das Grundsatzgesetz in seiner rechtlichen Wirkung nicht verändern (vgl. VfSlg. 3744/1960, 12.280/1990) oder einschränken (vgl. VfSlg. 4919/1965). Die durch die Grundsatznorm für den Ausführungsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen können verschieden weit gezogen sein, wobei im Zweifelsfall die Vermutung für den weiteren Rahmen spricht: dies ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Überlegung, daß die Ausführungsgesetzgebung frei ist, soweit sie nicht durch den Grundsatzgesetzgeber gebunden ist (VfSlg. 3649/1959).

Der Regelungsspielraum für die Ausführungsgesetzgebung ist umso größer, je besser sie dem Sachlichkeitsgebot zum Durchbruch verhilft (vgl. Verfassungsgerichtshof vom 13. Oktober 1995, G 27/94 u.a.).

Wo das GSGG 1967 einen legistischen Freiraum offenläßt, wird versucht, praxisgerechte Problemlösungen unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur zu bieten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs wird dem Bund, dem Land Oberösterreich und den Gemeinden voraussichtlich kein finanzieller Mehraufwand entstehen.

Die Standardauswertung im Rahmen des Projekts Aufgabenreform ergab einen Verwaltungsaufwand von 1,02 Personenjahren bzw. Vollkosten von 1,198.000,- S (im Jahr 1994) für die Vollziehung des BRG 1962 in der ersten Instanz.

Der Einsparungseffekt infolge der Vereinfachung des Verfahrens (Beseitigung seiner Zweistufigkeit) wurde grob mit 0,3 Personenjahren angeschätzt. Dieser erwartete Einsparungseffekt kann aber voraussichtlich nicht erzielt werden, weil das neue Gesetz - auf Grund der bindenden Rahmenvorgaben des GSGG 1967 - höhere Anforderungen an die Vollziehung stellt.

Der volkswirtschaftliche Nutzen des neuen Gesetzes ist - betrachtet man seine Funktion zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und zur flächendeckenden Landbewirtschaftung - hoch einzuschätzen, wenn auch nicht oder nur schwer quantifizierbar.

IV. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Änderungen stehen - soweit derzeit absehbar - mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (wozu auch die Projektierung von Bringungsanlagen zählt) ist EU-konform.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der erste Satz des Abs. 1 entspricht inhaltlich der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 GSGG 1967. Allerdings wird der Nebensatz "die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind" durch die klarere Wendung "die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen" ersetzt, was aber im Ergebnis auf dasselbe hinauskommt: die Flächenwidmung auf Grund des Raumordnungsrechts spielt keine Rolle (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1993, 90/07/0092).

Ebenfalls zur Vermeidung von Mißverständnissen scheint bereits im Gesetzestext die Klarstellung geboten, daß Bringungsrechte im Sinn dieses Entwurfs nur durch Bescheid der Agrarbehörde begründet werden können. In allen Fällen, in denen die Bringung über Fremdgrund auf Grund zivilrechtlicher Verträge, ersessener Dienstbarkeiten oder von Bescheiden der Forstbehörde erfolgt, handelt es sich nicht um Bringungsrechte im Sinn des vorliegenden Entwurfs.

Nach dem BRG 1962 kann das Bringungsrecht entweder in Form einer Grunddienstbarkeit gemäß § 473 ABGB - als solche ist es nach § 481 ABGB in das Grundbuch einzutragen - oder aber als bloß persönliches Recht "gegen den Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter einer anderen Liegenschaft" eingeräumt werden. Das als persönliches Recht eingeräumte Bringungsrecht ist als Recht eigener Art anzusehen. Zu dem in der Form einer Grunddienstbarkeit eingeräumten Bringungsrecht haben Schrifttum und Rechtsprechung die Ansicht entwickelt, daß hier eine Eigentumsbeschränkung im engeren Sinn oder eine Belastung öffentlich-rechtlicher Natur vorliege, deren Wirksamkeit unabhängig von der Eintragung im Grundbuch sei. Ein mit Bescheid eingeräumtes Bringungsrecht wirkt also auch dann gegen Dritte, wenn es nicht im Grundbuch eingetragen ist; die allfällige Grundbuchseintragung hat nur

deklarative Bedeutung. Das Bringungsrecht wird nicht mehr als Grunddienstbarkeit, sondern als ein Rechtsinstitut sui generis qualifiziert. Es hat insofern eine gewisse "Doppelnatur", als sein Titel dem öffentlichen Rechtsbereich angehört, die Rechtsausübung hingegen Privatrecht berührt. Bezüglich der Rechtsausübung steht dem Bringungsberechtigten der zivilrechtliche Besitzesschutz wie einem Servitutsberechtigten zu. Ein rechtskräftig eingeräumtes Bringungsrecht gilt als Zubehör des berechtigten Grundstücks und hat somit dinglichen Charakter.

Die öffentlich-rechtliche Natur eines Bringungsrechtes schließt seine Ersitzung ebenso aus wie seine Verjährung. Allerdings können etwa Geh- und Fahrtrechte (§ 492 ABGB) an einer Bringungsanlage ersessen werden.

Als berechtigtes Grundstück kommt nur ein solches in Betracht, das land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient, sei es unmittelbar (z.B. als Acker, Wiese, Weide oder Wald) sei es mittelbar (z.B. als Hofraum oder Wirtschaftsgebäude). Maßgebend ist also die tatsächliche Beschaffenheit und Verwendung des Grundstücks, nicht aber die Bezeichnung im Grundsteuerkataster (Grenzkataster) und auch nicht - wie bereits gezeigt wurde - die Widmungskategorie laut Flächenwidmungsplan. Die Belastung mit einem Bringungsrecht kann sich hingegen grundsätzlich auf jedes Grundstück erstrecken, also auch auf ein solches, das nicht land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient; die Belastung richtet sich mittelbar gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Ein Bringungsrecht im Sinn des Abs. 1 umfaßt das Gehen und Fahren, ferner das Befördern von Personen, Tieren und Sachen über fremden Grund. Unter "Sachen" sind alle gewonnenen oder gewinnbaren Erzeugnisse der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und alle Betriebsmittel zu verstehen, die zur zweckmäßigen Bewirtschaftung eines berechtigten Grundstücks erforderlich sind. Im Hinblick auf den durch das Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren, BGBl.Nr. 179/1988, neu geschaffenen § 285 a ABGB werden Tiere zwar gesondert erwähnt, doch sieht der Entwurf (abgesehen vom letzten Satz des § 3 Abs. 6) keine Regelung vor, die von den für Sachen geltenden Vorschriften abweicht.

Gemäß Abs. 2 kann mit dem Bringungsrecht auch die Berechtigung zur Errichtung, Ausgestaltung, Erhaltung, Benützung und Verwaltung einer Bringungsanlage oder zur Mitbenützung und Ausgestaltung einer fremden Bringungsanlage verbunden werden. Weiters kann ein Bringungsrecht dazu berechtigen, die zur Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Bringungsanlage notwendigen Mittel, Geräte, Materialien und dgl. über fremden Grund zu bringen und darauf zu lagern.

Zu § 2:

Abs. 1 umschreibt die allgemeinen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit überhaupt die Einräumung eines Bringungsrechtes in Betracht kommt.

Hervorzuheben ist das Antragsprinzip. Ohne Antrag kann die Agrarbehörde kein Bringungsrecht einräumen. Allerdings ist es nicht in das Belieben des Antragstellers gelegt, Art, Inhalt und Umfang des begehrten Bringungsrechtes in einer die Entscheidungsbefugnis der Behörde weitestgehend bindenden Weise festzulegen. Dem Antrag soll nur die Funktion zukommen, die Behörde auf das Bestehen eines bestimmten Bringungsnotstandes hinzuweisen und in diesem Umfang ihre Entscheidungspflicht auszulösen. In welcher Form einem von der Behörde bejahten Bringungsnotstand abzuhelfen ist, hat die Behörde nach den Gegebenheiten des Einzelfalles von Amts wegen festzulegen (siehe neuerlich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1993, 92/07/0036).

Abs. 1 nennt als weitere Grundvoraussetzung für die Einräumung eines Bringungsrechtes das Fehlen von zulänglichen Bringungsmöglichkeiten, sofern dieser Nachteil nur durch ein Bringungsrecht beseitigt oder gemildert werden kann. Ergeben die Ermittlungen, daß der mit dem Antrag aufgezeigte Bringungsmangel durch eine Flurbereinigung (Umverteilung von Grundstücken oder Grundstücksteilen) am zweckmäßigsten behoben werden kann, muß die Agrarbehörde die in den §§ 28 bis 30 des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (O.ö. FLG 1979) vorgesehene Flurbereinigung durchführen. § 28 Abs. 2 O.ö. FLG 1979 sieht Flurbereinigungsverfahren ausdrücklich dafür vor, andere Bodenreformmaßnahmen vorzubereiten oder zu unterstützen.

Wird bei der Agrarbehörde ein Bringungsrecht beantragt, das unter die §§ 66ff des Forstgesetzes 1975 zu subsumieren ist, hat die Agrarbehörde nach § 6 Abs. 1 AVG vorzugehen, also den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Die Einräumung eines Bringungsrechtes ist nur möglich, wenn land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke oder ganze land- oder forstwirtschaftliche Betriebe nicht zweckmäßig (also nicht den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend) bewirtschaftet werden können, weil die Bringung der auf diesen Grundstücken oder in diesen Betrieben gewonnenen oder - bei ausreichender Erschließung - gewinnbaren Produkte oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen, Tiere, Betriebsmittel oder sonstigen Sachen nicht ausreichend gewährleistet ist.

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist jeweils nach den im Einzelfall konkret gegebenen Umständen, und nicht bloß auf Grund allgemeiner Erwägungen über die heutigen Verhältnise in der Landwirtschaft zu prüfen. Insbesondere ist zu ermitteln, welche konkreten, ständig wiederkehrenden Bewirtschaftungsvorgänge im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bestimmter Grundstücke im Bringungsgebiet unmöglich oder erheblich beeinträchtigt sind. Weiters ist zu prüfen, ob ein Wegerecht (nach bürgerlichem Recht) besteht, oder ob durch den Ausbau oder die Umgestaltung einer bereits bestehenden Wegverbindung Abhilfe geschaffen werden kann.

Selbstverständlich muß versucht werden, alle zumutbaren Bringungsmöglichkeiten über Eigengrund auszuschöpfen, ehe ein Bringungsrecht über Fremdgrund in Betracht gezogen wird.

Ein Bringungsmangel kann sowohl einzelne Grundstücke und Liegenschaftsteile (z.B. die Hofstelle) als auch den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb betreffen. Die Unzulänglichkeit muß in objektiver Hinsicht feststehen. Kann ein Grundstück nur über Umwege erreicht werden, bedeutet dies nicht schon zwangsläufig eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit. Da die Einräumung eines Bringungsrechtes einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht bedeutet, ist bei der Prüfung des Kriteriums "unzulänglich" ein strenger Maßstab anzulegen. Der Entwurf verfolgt nicht den Zweck, Liegenschaften, die - objektiv betrachtet - ausreichend, wenn auch nicht optimal erschlossen sind, bloß eine wirtschaftliche Erleichterung zu Lasten fremder Liegenschaften zu verschaffen.

Der Mangel einer notwendigen Bringungsmöglichkeit für eine zweckmäßige Bewirtschaftung kann darin liegen, daß entweder eine Verkehrserschließung überhaupt fehlt oder zwar besteht, aber in technischer (faktischer), rechtlicher oder finanzieller Hinsicht unzulänglich ist. Ein Weg mit großen Steigungen oder ein unbefestigter Erdweg, der nur bei günstiger Witterung befahrbar ist, kann z.B. eine technisch unzulängliche Erschließung darstellen. Eine faktische Unzulänglichkeit kann weiters darin liegen, daß ein Weg eine zu geringe Breite (Engstellen) aufweist, sodaß er mit den für

eine zeitgemäße Bewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräten nicht passierbar ist. Vielfach befinden sich Zäune, Bäume oder Bauwerke zu nahe an einer öffentlichen Straße; hier wird es zunächst Aufgabe der zuständigen Straßenbehörde sein, die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsbestimmungen zu erzwingen. Eine rechtliche Unzulänglichkeit liegt beim sogenannten Bittweg (§ 974 ABGB) vor, weil die jederzeitige Widerrufbarkeit der Benützungsbefugnis einen Unsicherheitsfaktor darstellt, der eine land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ernstlich beeinträchtigen kann (in diesem Sinn auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Mai 1996, 93/07/0027). Die rechtliche Unzulänglichkeit einer Bringungsmöglichkeit kann auch damit zusammenhängen, daß der Umfang einer zivilrechtlichen Dienstbarkeit nicht mehr bedarfsdeckend ist. Schließlich kann eine technisch gute Verbindung, die jedoch den Betrieb mit - im Vergleich zum Ertrag - unverhältnismäßig hohen Kosten belasten würde, eine in finanzieller Hinsicht unzulängliche Bringungsmöglichkeit darstellen.

Unter einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist eine planvolle und nachhaltig geführte, grundsätzlich auf Erwerb ausgerichtete Urproduktion zu verstehen, die mit allen dafür nötigen Mitteln, wie vor allem Grundstücken, Gebäuden, Arbeitskräften und Geräten, ausgestattet ist und eine räumlich-technische Einheit bildet. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Betrieb hauptberuflich oder nebenberuflich geführt wird, ob der Eigentümer im Betrieb selbst manuell tätig ist oder die Bewirtschaftung durch andere Personen, wie z.B. Pächter, besorgen läßt. Für die Abgrenzung zur "Hobbylandwirtschaft" kann die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Raumordnungsrecht (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 23. Oktober 1991, 90/06/0121) herangezogen werden.

Steht eine Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen, müssen sich diese intern auf eine Antragstellung einigen; gegebenenfalls muß die Behörde klären, ob die übrigen Miteigentümer (nachträglich) dem Antrag beitreten.

Die Antragslegitimation des Pächters eines an einem Bringungsnotstand leidenden land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks ist bereits im geltenden BRG 1962 normiert und soll aus folgenden Überlegungen beibehalten werden:

Der soziale Wandel in der Landwirtschaft bringt es mit sich, daß immer mehr Produktionsflächen nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet werden. Der Verpächter wird nicht immer bereit sein, einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes im Interesse des Pächters zu stellen. Wird ein Bringungsrecht auf Antrag eines Pächters eingeräumt, erfolgt die Rechtseinräumung zwar zugunsten des berechtigten Grundstücks, doch wird in diesem Fall der Grundstückseigentümer weder mit der Leistung einer Entschädigung noch mit sonstigen Pflichten belastet. Selbst dann, wenn das Bringungsrecht die Berechtigung inkludiert, eine Bringungsanlage zu errichten, können die Interessen des Verpächters nicht verletzt werden, weil der Pächter sowohl für die Errichtung und Erhaltung als auch für die allfällige Beseitigung der Bringungsanlage (§ 10 Abs. 3) aufkommen muß.

Die bisher bestehende Antragslegitimation des Fruchtnießers soll eliminiert werden. Das Fruchtgenußrecht ist im Rahmen der Landwirtschaft eher selten anzutreffen; in diesen seltenen Fällen kann es den Vertragspartnern überlassen werden, sich beim Auftreten von Bringungsproblemen darauf zu einigen, ob der Grundeigentümer einen Antrag auf Einräumung eines Bringungs rechtes stellt oder den Fruchtnießer hiezu bevollmächtigt. Es liegt in erster Linie beim Grundeigentümer, sich um eine ausreichende Verkehrserschließung seiner Grundstücke zu kümmern. Unterläßt er dies, wird dies zivilrechtliche Konsequenzen für den Fortbestand des

Fruchtgenußvertrags haben. Der Fruchtnießer kann also gewissermaßen Druck auf den Eigentümer ausüben. Wird auf Antrag des Grundeigentümers ein Bringungsrecht eingeräumt, darf es gemäß § 1 Abs. 1 oder § 5 des Entwurfs (auch) vom Fruchtnießer ausgeübt werden.

Neben dem Eigentümer und Pächter des mit einem Bringungsmangel behafteten Grundstücks soll auch der Nutzungsberechtigte im Sinn des § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz (WWG), LGBl.Nr. 2/1953, antragslegitimiert sein (Abs. 2). Diese Neuerung ist sachlich geboten, weil in einem Verfahren nach dem WWG nur die Rechtsbeziehungen zwischen den Eigentümern der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften geregelt werden können; die Bringung von Servitutsholz oder das Treiben von Vieh auf die Servitutsalm (bzw. von dieser) kann aber auch auf Grundflächen nötig sein, die außerhalb der mit Nutzungsrechten belasteten Liegenschaften situiert sind und im Eigentum Dritter stehen. Der Eigentümer der mit Nutzungsrechten (Einforstungsrechten) belasteten Liegenschaft hat aus verständlichen Gründen meist kein Interesse daran, ein Bringungsrecht für den Nutzungsberechtigten zu beantragen. Für den Nutzungsberechtigten (Eingeforsteten) sollen Bringungsmängel außerhalb der verpflichteten Liegenschaft, die eine zweckmäßige Rechtsausübung verhindern oder erschweren, beseitigt oder gemildert werden. Bezüglich solcher eingeforsteten Liegenschaften, die nicht (oder nicht mehr) landwirtschaftlich genutzt sind, findet ein einzuräumendes Bringungsrecht seine Grenze in der land- oder forstwirtschaftlichen Zweckdienlichkeit gemäß § 1 des Entwurfs.

Die Abs. 3 und 4 führen § 8 GSGG 1967 aus. In den diesbezüglichen Erläuterungen der Regierungsvorlage (461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP) wird dazu bemerkt:

> "Es kann vorkommen, daß durch die Einräumung von Bringungsrechten auch Grundstücke, Bauwerke oder Anlagen in Anspruch genommen oder betroffen werden, wofür die Genehmigung einer anderen Behörde erforderlich ist. Dies gilt besonders für Grundstücke, Bauwerke oder Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Zwecken der Elektrizitätsversorgung, der Eisenbahnen, des Luftverkehrs, der Landesverteidigung. In diesen Fällen ist die Entscheidung, ob solche Grundstücke, Bauwerke und Anlagen für Bringungszwecke herangezogen werden dürfen, der Agrarbehörde entzogen und der hiefür sachlich in Betracht kommenden Behörde nach Maßgabe der hiefür geltenden besonderen Vorschriften vorbehalten. Die Erteilung der Genehmigung ist aber nicht von den Parteien des Agrarverfahrens, sondern von der Agrarbehörde einzuholen, der in diesem Umfang Parteistellung im Verfahren vor der anderen Behörde zukommt. Damit soll eine engere Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Behörden herbeigeführt und die Möglichkeit geschaffen werden, bei widerstreitenden Interessen rascher einen Ausgleich zu finden.
>
> Der praktisch bedeutsamste Fall ist hier die Belastung von Waldgrundstücken. Soll ein Bringungsrecht über Waldflächen eingeräumt werden und ist hiemit ein Entfall der Holzzucht verbunden, wie z.B. beim Bau eines festen Güterweges, wodurch die belasteten Grundflächen meist dauernd ihrer bisherigen Zweckbestimmung und Verwendung entzogen werden, so hat die Agrarbehörde vor der Erlassung ihres Bescheides bei der Forstbehörde die ... vorgesehene Rodungsbewilligung einzuholen."

Korrespondierend dazu sieht § 20 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 eine Parteistellung der Agrarbehörde für den Fall vor, daß für die Errichtung oder Ausgestaltung einer Bringungsanlage eine Rodungsbewilligung erforderlich wird. Manchmal bedarf die Errichtung oder Ausgestaltung einer

Bringungsanlage auch einer wasserrechtlichen Bewilligung (insbesondere bei Überbrückungen von Gewässern); allerdings enthält das Wasserrechtsgesetz 1959 keine dem § 20 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vergleichbare Vorschrift.

Für den Anschluß eines Bringungsweges an eine öffentliche Straße ist häufig auch eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich (gemäß § 20 O.ö. Straßengesetz 1991 oder § 26 Bundesstraßengesetz 1971).

Die Agrarbehörde muß die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden anderen Behörden und Stellen suchen. Um eine zweckmäßige Gesamtlösung zu erzielen, bedarf es vor allem des rechtzeitigen Informationsaustauschs und des Abstimmens von Planungen der Agrarbehörde mit den Vorstellungen anderer Stellen.

Bedarf eine Bringungsanlage auch einer Genehmigung oder Bewilligung auf Grund landesrechtlicher Vorschriften, soll hiefür künftig - anders als bisher - die Agrarbehörde zuständig sein (siehe § 17 Abs. 1).

Zu § 3:

Die Agrarbehörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes nicht nur die im § 2 festgelegten allgemeinen Voraussetzungen, sondern auch die Kriterien des § 3 Abs. 1 zu prüfen. Kann auch nur eines dieser Erfordernisse nicht erfüllt werden, darf das angestrebte Bringungsrecht nicht eingeräumt werden. Die Ermittlungen können durchaus ergeben, daß einerseits ein Bringungsmangel im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 1 besteht, daß aber andererseits die durch die Einräumung und Ausübung eines Bringungsrechtes erreichbaren Vorteile geringer einzuschätzen sind als die damit verbundenen Nachteile. Unter diesen Nachteilen sind nicht nur solche zu verstehen, die den belasteten Grundeigentümer treffen würden, sondern alle Nachteile. Die Agrarbehörde muß eine umfassende Abwägung treffen. Das beantragte Bringungsrecht kann öffentliche oder private Interessen in einer Weise beeinträchtigen, die in Abwägung mit dem Interesse am beantragten Vorhaben nicht vertretbar ist. Der Bewahrung bestehender Verhältnisse muß etwa in alpinen Regionen häufig der Vorrang gegenüber einer "maschinengerechten" Landwirtschaft eingeräumt werden.

Die Bilanz zwischen Vor- und Nachteilen eines Bringungsrechtes fällt beispielsweise dann negativ aus, wenn zur Erschließung einer kleinen Fläche unverhältnismäßig viel ertragreicher Fremdgrund beansprucht werden müßte (siehe z.B. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Mai 1987, 86/07/0238, vom 31. Jänner 1995, 93/07/0067, und vom 21. September 1995, 92/07/0054).

Vielfach werden in Anträgen auf Rechtseinräumung bereits Trassenvorschläge geltend gemacht. Die Agrarbehörde ist - wie schon zu § 2 bemerkt wurde - im Ermittlungsverfahren an diese Vorschläge nicht gebunden und hat gegebenenfalls mehrere Bringungsvarianten (Wegtrassen) miteinander zu vergleichen.

Weiters darf fremder Grund unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks sowie Rechte Dritter daran nur in möglichst geringem Ausmaß in Anspruch genommen und dürfen nur möglichst geringe Kosten verusacht werden (Abs. 1 Z. 3 und 4). Der Inhalt des Bringungsrechtes ist somit nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu bestimmen: der angestrebte Zweck soll mit den geringsten Mitteln erreicht werden.

Bei der Abwägung gemäß Abs. 1 Z. 1 ist künftig auch (freilich nicht ausschließlich) zu berücksichtigen, inwieweit der Bringungsmangel von seiten des Antragstellers (also etwa auch von dessen Rechtsvorgängern) selbst verursacht wurde (Abs. 2). Die notwendige Mobilität und Dispositionsfreiheit bei der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes soll durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt werden. Sehr wohl soll aber

Rechtsmißbrauch verhindert werden. Wer etwa einen Zaun, eine Mauer oder ein sonstiges Bauwerk vorsätzlich ungünstig situiert und dadurch für sich selbst einen Bringungsnotstand mutwillig herbeiführt, um ein Bringungsrecht zu Lasten des "ungeliebten" Nachbarn zu erzwingen, muß künftig damit rechnen, daß die Agrarbehörde die Einräumung eines Bringungsrechtes versagt, und zwar auch dann, wenn die Rechtseinräumung weniger Kosten verursachen würde als die Beseitigung des Hindernisses auf Eigengrund des Antragstellers. Das Fehlen eines Verschuldens des Antragstellers am Bringungsnotstand ist jedoch nicht generell und unbedingt eine Grundvoraussetzung für die Einräumung eines Bringungsrechtes. Die Agrarbehörde hat den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum bei der Interessenabwägung im Sinn des Gesetzes zu handhaben (vgl. etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Oktober 1994, 93/07/0157, mit weiteren Judikaturnachweisen).

Abs. 3 regelt den zeitlichen Geltungsbereich von Bringungsrechten. Der dauernden Rechtseinräumung muß ein dauerndes oder regelmäßig wiederkehrendes Bedürfnis zugrundeliegen. Nach Maßgabe des § 10 können aber auch zeitlich unbegrenzt eingeräumte Bringungsrechte abgeändert oder aufgehoben werden. Eine befristete Rechtseinräumung kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine Übergangslösung bis zur Schaffung einer öffentlichen Wegverbindung (die bereits projektiert, aber noch nicht realisiert ist) erreicht werden soll. Ein Bringungsrecht, das auf Antrag eines Pächters eingeräumt wird, soll zugleich mit der Beendigung des Pachtverhältnisses erlöschen.

Die Regelung des Abs. 4 ist sowohl sachlich als auch verwaltungsökonomisch geboten.

Abs. 5 ermöglicht die Vorschreibung von Nebenbestimmungen. Unter einer Auflage versteht man eine vollstreckbare Verpflichtung, die erfüllt werden muß, wenn von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, aber bei Nichtbefolgung den rechtlichen Bestand des Bescheides nicht berührt, während eine Bedingung den Rechtsbestand des Bescheides aufschiebt oder aufhebt. Insbesondere bei Bringungsanlagen sind häufig bautechnische Auflagen zum Schutz von öffentlichen Interessen und von Interessen mitbeteiligter Parteien erforderlich.

Der im Abs. 6 normierte Grundsatz, daß die Ausübung eines Bringungsrechtes möglichst schonend zu erfolgen hat, findet sich auch bei Servituten nach bürgerlichem Recht; dieses bewährte Prinzip ist dem Inhalt und der Auslegung des Rechtseinräumungsbescheides zugrundezulegen und soll von vornherein das Entstehen von Streitigkeiten verhindern. Ein Fahrtrecht über Fremdgrund kann häufig auch ohne Weganlage ausgeübt werden. In diesem Fall ist die Befestigung der Fahrtrasse nur dann gestattet, wenn sie bescheidgemäß oder im Einvernehmen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks erfolgt. Die spezielle Regelung über den Viehtrieb bezweckt die Vermeidung von Schäden an Grundstücken beidseits des Triebweges.

Nach dem BRG 1962 darf ein Bringungsrecht über ein Grundstück, das gottesdienstlichen oder Friedhofszwecken dient, durch oder über ein Gebäude, einen Hofraum, oder einen zu einem Wohnhaus gehörigen eingefriedeten Garten nur mit Zustimmung des belasteten Grund- oder Gebäudeeigentümers eingeräumt werden. Diese Regelung wurde aus folgenden Gründen nicht in den Entwurf übernommen: einerseits handelt es sich um Tatbestände, die aus dem Blickwinkel des Sachlichkeitsgebots die Frage aufwerfen, warum andere, noch gravierendere Umstände nicht erfaßt sind, andererseits fordert Abs. 1 Z. 1 ohnedies eine objektive, umfassende Prüfung aller mit einem Bringungsrecht verbundenen Nachteile, und muß die Agrarbehörde bei Überwiegen der Nachteile das begehrte Bringungsrecht versagen. Der Wortlaut des BRG 1962 eröffnete Antragsgegnern die

Möglichkeit, nach Kenntnisnahme einer Antragstellung ein Grundstück provisorisch einzufrieden, als Garten zu deklarieren und damit die Intentionen des Gesetzes zu unterlaufen.

Zu § 4:

Bringungsanlagen haben nicht-öffentlichen Charakter, unterliegen also nicht dem Gemeingebrauch. Für öffentliche Straßen und Wege gelten die Vorschriften des Bundesstraßengesetzes 1971 oder des O.ö. Straßengesetzes 1991. Anlagen, deren Rechtsgrundlage das bürgerliche Recht ist (z.B. befestigte Servitutswege) sind keine Bringungsanlagen im Sinn dieses Entwurfs.

Auf Materialseilwege für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, die im Rahmen eines Bringungsrechtes unter Inanspruchnahme fremder Liegenschaften errichtet und zum Bestandteil eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe werden, findet das Eisenbahngesetz 1957 gemäß dessen § 9 keine Anwendung; ihre Errichtung und ihr Betrieb sind dem Kompetenztatbestand "Bodenreform" zuzuordnen.

Bringungsanlagen sind schließlich auch sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen über Fremdgrund, wie z.B. Holz- oder Heuriesen, das sind Gleitbahnen im geneigten Gelände, auf denen die zu befördernden Sachen auf Grund der Schwerkraft abwärts gleiten.

Ein Bringungsrecht kann als Zubehör des berechtigten Grundstücks angesehen werden. Die Bringungsanlage ist ein Zubehör des Bringungsrechtes; als weiteres Zubehör sind z.B. Zäune, Abschrankungen, Wasserableitungen aufzufassen.

Wird die Öffentlicherklärung eines Bringungsweges angestrebt (sei es durch die Weginteressenten, sei es durch die Gemeinde), ist zunächst die Eigentumsfrage zu regeln. Erlangt die Gemeinde das Verfügungsrecht über die Wegtrasse und wird das Bringungsrecht aufgehoben, bestehen keine Bedenken gegen eine Öffentlicherklärung. Mit der Aufhebung des Bringungsrechts endet die bisherige Qualifikation des Weges als Bringungsanlage und die Zuständigkeit der Agrarbehörde; ab der Öffentlicherklärung unterliegt der Weg ausschließlich den Bestimmungen des O.ö. Straßengesetzes 1991.

Abs. 3 enthält Grundsätze für eine ordnungsgemäße Benützung und Erhaltung einer Bringungsanlage.

Zur ordnungsgemäßen Erhaltung einer Bringungsanlage ist deren Halter verpflichtet (siehe zu diesem Begriff die Erläuterungen zu § 5 Abs. 4). Im Regelfall ist der Bringungsberechtigte auch Halter der Bringungsanlage. Eine Vernachlässigung der Erhaltungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht durch den Weghalter hat Konsequenzen für eine allfällige Haftung (vgl. § 1319 und § 1319 a ABGB).

Die Regelungen der Abs. 4 und 5 entsprechen den Bedürfnissen der Praxis und dienen einer möglichst kostensparenden Bauausführung.

Zu § 5:

Abs. 1 regelt die Befugnis zur Benützung nicht-öffentlicher Geh- und Fahrwege. Manchmal stellen solche Wege die einzige Verkehrserschließung landwirtschaftlicher Gehöfte dar.

Es wäre geradezu widersinnig, die Fahrten nicht bewirtschaftend tätiger Hofbewohner (z.B. die Fahrten eines Nebenerwerbslandwirts zu seinem Arbeitgeber oder das Gehen von Kindern zur Schule) von der Benützungsbefugnis auszuschließen. Unter Ausschöpfung des vom

Verfassungsgerichtshof ausdrücklich konzedierten weiten Umfangs des Begriffes "Bodenreform" (siehe VfSlg. 1390/1931) wird jenem Personenkreis eine Benützungsbefugnis zugebilligt, bei dem ein unverzichtbares Verkehrsbedürfnis offen auf der Hand liegt. Diese erweiterte Benützungsbefugnis hat akzessorischen Charakter, ist also gewissermaßen als Nebenrecht des eingeräumten Bringungsrechtes aufzufassen. Nach der bisherigen - völlig unzulänglichen - Rechtslage war nur eine Wegbenützung durch die zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen, bezogen auf bestimmte berechtigte land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, zulässig, und konnten andere dringende Verkehrsbedürfnisse nur illegal befriedigt werden. Nunmehr soll die erforderliche Verkehrserschließung eines bewohnten Hofes über fremden Boden bedarfsdeckend gewährleistet werden, also auch etwa für Lieferanten nicht-landwirtschaftlicher Produkte, für Schülertransporte oder für Besucher. Die Benützungsbefugnis schließt - soweit dies die Wegverhältnisse gestatten - auch das Befahren ein.

Abs. 2 regelt die Benützung von Seilwegen durch Personen. In Oberösterreich spielen Seilwege als Bringungsanlagen im Sinn der Bodenreform eine untergeordnete Rolle. Freilich ist nicht auszuschließen, daß die Bedeutung solcher Anlagen künftig zunehmen wird, etwa in alpinen Regionen, wo topographische Gegebenheiten den Bau von Fahrwegen verhindern. Ein Bedarf nach Personenbeförderung auf Seilwegen wird nur in den seltensten Fällen bestehen; daher darf eine Personenbeförderung nur ausnahmsweise, bei Vorliegen wirklich triftiger Gründe, zugunsten eines eng begrenzten Personenkreises eingeräumt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 GSGG 1967 ist die Beförderung von Personen auf Seilwegen für einen dem Werksverkehr oder dem erweiterten Werksverkehr entsprechenden Personenkreis (§ 51 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 452/1992) vorzusehen. Dies kann aber wohl nur für jene Seilwege gelten, auf denen eine Personenbeförderung technisch überhaupt in Betracht kommt, somit nicht für reine Materialseilwege.

Bei allen Bringungsanlagen, die nicht unter die Abs. 1 und 2 fallen (z.B. Holz- oder Heuriesen), kommt eine Personenbeförderung schon wegen der Zweckbestimmungen dieser Anlagen nicht in Betracht.

Den Aufwand für die Errichtung und Erhaltung einer Bringungsanlage hat grundsätzlich ihr Halter zu tragen. Wird aber die Bringungsanlage auch vom Eigentümer des belasteten Grundstücks oder von Personen benützt, die seiner Interessensphäre zuzurechnen sind, muß der belastete Eigentümer verhältnismäßig zum Aufwand beitragen. Die Regelung (Abs. 3) ist dem § 483 zweiter Satz ABGB nachgebildet.

Umfaßt ein eingeräumtes Bringungsrecht die Berechtigung zur Mitbenützung einer fremden Bringungsanlage, gebührt deren Halter jedenfalls ein anteilsmäßiger Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung sowie für den Betrieb der Bringungsanlage (Abs. 4). Der Begriff "Halter" entspricht moderner Terminologie (vgl. § 1319 a ABGB). Halter ist derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Anlage hat bzw. durch seine Beziehung zur Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr treffen muß.

Kommt über den Aufwandersatz gemäß Abs. 3 und 4 kein Übereinkommen zustande, hat ihn die Agrarbehörde in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 2 und 3, also nach Maßgabe des wirtschaftlichen Vorteils aus dem Mitbenützungsrecht, festzusetzen (Abs. 5).

Zu § 6:

Um den mit dem Bau und dem Betrieb von Seilwegen verbundenen Gefahren (etwa für die Sicherheit des Luftraumes) von vornherein durch eine entsprechende Ausführung möglichst vorzubeugen, ist für die Errichtung oder Änderung (somit auch für die Auflassung) solcher Anlagen

so wie bisher eine Bewilligungspflicht vorgesehen (Abs. 1).

Auch für die Inbetriebnahme von Seilwegen ist eine besondere Bewilligung erforderlich (Abs. 2), wodurch die Behörde eine Handhabe erhält, bei Nichterfüllung der verfügten Bauvorschreibungen die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Wenngleich für andere Bringungsanlagen - aus verwaltungsökonomischen Gründen - keine besondere Benützungsbewilligung normiert ist, dürfen auch diese erst benützt werden, wenn ihre Ausführung bescheidmäßig erfolgt ist (§ 5 Abs. 1). Es liegt im freien Ermessen der Agrarbehörde, auch bei technisch aufwendigen Bringungsanlagen, die keine Seilwege sind, eine Benützungsbewilligungspflicht im Rechtseinräumungsbescheid zu verfügen oder dem Berechtigten aufzutragen, die Fertigstellung der Bringungsanlage der Behörde anzuzeigen.

Zu § 7:

Die Einräumung eines Bringungsrechtes bewirkt - abgesehen von den Fällen der §§ 8 und 9 (Einlösung und Enteignung von Grundflächen) - keinen gänzlichen Rechtsverlust für den Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke. Dennoch ist der Eingriff in sein Eigentum so gravierend, daß "materielle Enteignung" vorliegt (vgl. Fröhler/Oberndorfer, Österreichisches Raumordnungsrecht, Linz 1975, Seite 194, Rummel, Enteignungsentschädigung, Wien 1981, Seite 42 ff).

Die von einem solchen Eingriff Betroffenen (Eigentümer, andere dinglich Berechtigte und obligatorisch Berechtigte) sollen durch die Entschädigung vermögensmäßig so gestellt werden, als hätte der Eingriff in ihr Vermögen nicht stattgefunden.

Folgerichtig wird im Abs. 1 das Prinzip der "vollen Entschädigung" verankert. Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Eigentums und der weite Eigentumsbegriff des Art. 5 StGG 1867 sprechen dafür, alle konkreten Beeinträchtigungen des Vermögens des Enteigneten, einschließlich Folgeschäden, zu prüfen. Die zu ersetzenden Nachteile sind unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens zu ermitteln. Der Verkehrswert der in Anspruch genommenen Grundstücke ist ein wichtiger Anhaltspunkt, der konkrete Schaden des Eigentümers kann aber höher oder auch niedriger sein. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn durch einen Bringungsweg auch Erschließungsmängel der belasteten Liegenschaft beseitigt oder gemildert werden. Kommt der Verkauf eines Grundstücks auf Grund konkreter Umstände nicht in Betracht, kann auf den Verkehrswert nicht zurückgegriffen werden. Das Prinzip der konkreten Schadensermittlung hat auch Konsequenzen für die Wahl der Wertermittlungsmethode (Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren oder Sachwertverfahren). Der Entwurf vermeidet - in Anlehnung an das Liegenschaftsbewertungsgesetz, BGBl.Nr. 150/1992 - bewußt Prioritäten für eine bestimmte Wertermittlungsmethode, da nur unter Beachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls eine Abwägung möglich scheint (vgl. Rummel, Enteignungsentschädigung, Seite 107). Der Spielraum bei der Wertermittlung soll nicht durch allzu enge Normen beschränkt werden.

Auch die Kombination mehrerer Wertermittlungsmethoden ist zulässig und bisweilen sogar geboten. Folgeschäden sind nur soweit gesondert zu ersetzen, als sie nicht bereits im Wert der enteigneten Sache berücksichtigt sind, da es sonst zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Enteigneten käme.

Kommt es bezüglich der Entschädigung zu einem Parteienübereinkommen, muß dieses nicht den im § 7 normierten Regeln entsprechen; im Einvernehmen ist etwa eine Natural- anstelle einer Geldentschädigung ohne weiteres zulässig. Einigen sich die Parteien nicht, muß die Agrarbehörde über die im Verfahren geltend gemachten Entschädigungsansprüche

entscheiden. Da die Entschädigungsfrage in einem engen Verhältnis zur Rechtseinräumung steht, ist über beides grundsätzlich in einem Bescheid abzusprechen; dies ist auch verwaltungsökonomisch zweckmäßig. Hiebei sollen die gemäß § 59 Abs. 2 AVG festzusetzende Frist für die Leistung der Entschädigung und die Rechtseinräumung so aufeinander abgestimmt werden, daß mit der Errichtung einer Bringungsanlage erst begonnen werden kann, nachdem die Entschädigung (bei jährlich zu leistender Entschädigung der Betrag für das erste Jahr) geleistet worden ist.

Die im Abs. 2 Z. 1 bis 5 beispielhaft aufgezählten, bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigenden Umstände tragen den Besonderheiten dieser Verwaltungsmaterie Rechnung. Werterhöhungen (Erschließungsvorteile), die die Grundstücke des belasteten Eigentümers durch eine Bringungsanlage erlangen, können sich (im Gegensatz zu § 7 Abs. 2 Eisenbahnenteignungsgesetz 1954) entschädigungsmindernd auswirken. Der von einer Eigentumsbeschränkung Betroffene soll keinen Verlust erleiden, aber auch keinen ungerechtfertigten Gewinn erzielen.

Ähnliche, aus dem Sachlichkeitsgebot abgeleitete Überlegungen waren dafür ausschlaggebend, auch jene Vorteile in die Entschädigungsberechnung miteinzubeziehen, die einer mit einem Bringungsrecht zu belastenden Liegenschaft durch die gleichzeitige Aufhebung einer Felddienstbarkeit verschafft werden.

Die im Abs. 4 neugeschaffene, in das freie Ermessen der Agrarbehörde gestellte Möglichkeit, anstelle einer einmaligen eine jährlich zu leistende Entschädigung in Geld (Rente) festzusetzen, erfüllt eine Forderung der Interessenvertretung der Landwirte. Die Agrarbehörde hat den ihr eingeräumten Ermessensspielraum im Sinn des Gesetzes (also vor allem unter Bedachtnahme auf Art, Inhalt, Umfang und Dauer des Bringungsrechtes, auf die Argumente der Verfahrensparteien und nicht zuletzt auf verwaltungsökonomische Überlegungen) zu handhaben.

Abs. 3 lehnt sich an Teile des § 7 Eisenbahnenteignungsgesetz 1954 an, der Abs. 5 an § 9 Abs. 1 desselben Gesetzes. Der dem Abs. 5 zugrundeliegende Regelungsbedarf soll an folgendem Beispiel veranschaulicht werden: mehrere Jahre nach der Errichtung eines Bringungsweges sterben neben der Wegtrasse stehende Bäume ab, weil ihre Wurzeln beim Wegbau beschädigt worden sind; dieser Folgeschaden war zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung nicht vorhersehbar.

Zu § 8:

Die Errichtung einer Bringungsanlage kann zur Folge haben, daß die belasteten Grundstücke teilweise oder zur Gänze ihrer Zweckbestimmung oder der bisher möglichen Nutzung entzogen werden. Daher soll der Eigentümer des zu belastenden Grundstücks einen durchsetzbaren Anspruch darauf haben, die Einlösung der für die Bringungsanlage erforderlichen Grundfläche und - unter bestimmten Voraussetzungen - auch der Restflächen zu erwirken (Abs. 1). Nach einer Einlösung erfolgt die Bringung nicht über fremden Grund, sondern über Eigengrund.

Liegen die Voraussetzungen für die Einlösung vor, sind die eingelösten Flächen mit Bescheid dem, der die Einräumung eines Bringungsrechtes beantragt hat, zuzuteilen, also ins Eigentum zu übertragen, sodaß ein rechtsgeschäftlicher Akt nicht erforderlich ist. Falls erforderlich, hat die Agrarbehörde Teilungspläne zu erstellen und Vermessungen durchzuführen (vgl. § 20). Die Verbücherung der Eigentumsübertragung wird von der Agrarbehörde veranlaßt (§ 20 Abs. 3).

Zu § 9:

Bei Bringungsanlagen mit zeitlich unbegrenztem Bestand und mit einer Bringungsgemeinschaft als Berechtigter kann es zweckmäßig sein, wenn die Trasse der Bringungsanlage ins Eigentum der Bringungsgemeinschaft übergeht. Soweit die Trasse über Grundstücke einzelner Mitglieder der Bringungsgemeinschaft verläuft, wird dieses Ziel meist durch entsprechende Rechtsgeschäfte

erreichbar sein. Selbstverständlich kann die Bringungsgemeinschaft auch Grundflächen von Nichtmitgliedern erwerben. Gelingt es ihr aber auf diese Weise nicht, alle von der Bringungsanlage beanspruchten Flächen (also im Regelfall die gesamte Wegtrasse) zu erwerben, sodaß Teilstücke in fremdem Eigentum verbleiben würden, scheint es - unter den weiteren, im Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen - gerechtfertigt, daß diese Teilstücke auf Antrag der Bringungsgemeinschaft zwangsweise, also durch Enteignung gegen volle Entschädigung aufgebracht werden. Die durch die Enteignung erreichbaren Vorteile betreffen in erster Linie die rationelle Errichtung, Benützung und Erhaltung der Bringungsanlage sowie die Agrarstruktur. Bei der Gewichtung der Vor- und Nachteile ist zu beachten, daß die Enteignung einen schwerwiegenden

Rechtseingriff darstellt.

Den Enteigneten (Eigentümern sowie allfälligen anderen dinglich oder obligatorisch Berechtigten) gebührt jeweils eine Entschädigung in Geld; deren Höhe ist für jeden Anspruchsberechtigten nach Maßgabe des § 7 festzusetzen; allfällige bereits erbrachte Entschädigungen sind anzurechnen (Abs. 2).

Die auf den enteigneten Grundflächen haftenden Pfandrechte und Reallasten erlöschen zugleich mit der Enteignung.

Zu § 10:

Jede Last soll nur solange aufrechterhalten werden, als die bei ihrer Entstehung maßgebend gewesenen Verhältnisse fortdauern. Ändern sich diese Verhältnisse, dann soll dies - auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten - entsprechende Konsequenzen sowohl für das Bringungsrecht (Art, Inhalt, Umfang, Dauer und Ausübung) als auch für die seinerzeit festgesetzte Entschädigung haben. Abs. 1 ist auch anwendbar, wenn sich die Verhältnisse bezüglich der Benützungsintensität von Mitbenützungsberechtigten geändert haben. Bei einer Mehrzahl von Berechtigten oder Verpflichteten muß die Agrarbehörde bereits auf Antrag eines einzelnen tätig werden. Das Wiederaufrollen der Entschädigungsfrage soll eine ungerechtfertigte Bereicherung des Verpflichteten (bzw. eine ungebührliche Belastung des Berechtigten) verhindern; hiebei ist daran

gedacht, daß sich die bei der Einräumung eines Bringungsrechtes geschätzten vermögensrechtlichen Nachteile infolge vorzeitiger Aufhebung oder Erlöschens des Bringungsrechtes (§ 3 Abs. 4) wesentlich geringer ausgewirkt haben, als bei der Rechtseinräumung absehbar war.

Bei dauerndem Entfall des Bedarfes ist das Bringungsrecht - wie gesagt nur auf Antrag - aufzuheben. Ist das Bringungsrecht im Grundbuch eingetragen, muß die Agrarbehörde auch die entsprechende Löschungseintragung veranlassen (20 Abs. 3).

Die Änderung des Rechtes kann z.B. die Erweiterung oder Einschränkung seines Rechtsumfangs oder die Verlegung einer Trassenführung zum Gegenstand haben. Jede Änderung eines Bringungsrechtes stellt überdies die Einräumung eines - im Umfang der Abänderung - neuen Bringungsrechtes dar.

Die Abs. 2 und 3 regeln das künftige Schicksal einer Bringungsanlage, die von einer Änderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes betroffen ist.

Die sinngemäße Anwendung des § 3 Abs. 1 läuft auf eine Abwägung der Vor- und Nachteile hinaus. Zu berücksichtigen sind auch Nachteile, die mitbenützungsberechtigten Personen infolge der Beseitigung der Bringungsanlage entstehen würden.

Die Bringungsanlage ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zu überlassen, wenn er rechtsverbindlich erklärt (mit Rechtswirkung auch gegenüber seinen Rechtsnachfolgern - vgl. § 19 Abs. 2), künftig für den notwendigen Erhaltungsaufwand aufzukommen.

Abs. 4 sieht einen Anspruch auf Rückübertragung eingelöster oder enteigneter Grundflächen vor, soweit der Bedarf an einer Bringungsanlage ganz weggefallen ist. Dies gilt insbesondere auch für Fälle der zweckverfehlenden Enteignung. Unter dem Gesamtrechtsnachfolger des früheren Eigentümers (also des Eigentümers vor der Einlösung oder Enteignung) ist nicht nur der unmittelbare, sondern auch jeder weitere Rechtsnachfolger (Käufer, Erbe, Übernehmer etc) zu verstehen, nicht aber der Bringungsberechtigte; der Ausdruck "rückübereignen" schließt eine falsche Interpretation aus.

Zu § 11:

Die Aufhebung oder Regelung von Grunddienstbarkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenreform berührt zwar auch den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen", ist aber dennoch eine Angelegenheit der Bodenreform. Felddienstbarkeiten, die durch die Einräumung oder Änderung eines Bringungsrechtes dauernd entbehrlich werden, sind aufzuheben. Überwiegend wird es sich bei den Felddienstbarkeiten um die Rechte handeln, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremdem Grund und Boden zu halten (§ 477 Z. 1 ABGB). Der Rechtstitel, auf dem diese Felddienstbarkeiten beruhen (Vertrag, Ersitzung etc.), ist unbeachtlich. Die Dienstbarkeit ist dann ganz entbehrlich, wenn der Vorteil, den sie dem herrschenden Grundstück gewährt hat, infolge der geänderten Verhältnisse dauernd weggefallen ist, sodaß kein schützenswertes Interesse mehr besteht. Obwohl Abs. 1 eine entschädigungslose Aufhebung normiert, darf in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Z. 5 nicht übersehen werden, wonach Vorteile infolge der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung einer Felddienstbarkeit bei der Festsetzung der mit dem Bringungsrecht verbundenen Entschädigung zu berücksichtigen sind; freilich ist dies nur insoweit möglich, als der Eigentümer des mit der Felddienstbarkeit belastet gewesenen Grundstücks ident ist mit dem Eigentümer der durch das Bringungsrecht zu belastenden Grundfläche.

Abs. 2 sieht für teilweise entbehrlich werdende Felddienstbarkeiten eine Anpassung des Rechtsinhalts an die geänderten Verhältnisse vor.

Hinsichtlich der allenfalls erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher ist auf § 20 Abs. 3 und 4 zu verweisen.

Zu § 12:

Bringungsanlagen dienen bisweilen gemeinsamen Interessen und Bedürfnissen, nämlich den Grundstücken oder Betrieben mehrerer Eigentümer. Die Errichtung und Erhaltung solcher Anlagen erfordert den kombinierten Einsatz von Kapital, was teils durch Eigenleistungen der Liegenschaftseigentümer, teils durch Gewährung öffentlicher Zuschüsse (Förderungen) erreicht wird und nur dann Erfolg verspricht, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der Beteiligten vereinigt werden.

Abs. 1 sieht deshalb die Zusammenfassung dieser Grundstücks- oder Betriebseigentümer - mindestens drei - zu einer Bringungsgemeinschaft vor, die zunächst jene Grundeigentümer (nicht aber Pächter) umfaßt, auf deren Antrag und zugunsten deren Grundstücke das Bringungsrecht

gemeinsam eingeräumt wurde. Die Bringungsgemeinschaft ist eine juristische Person und hat vor allem die Aufgabe, die Bringungsanlage zu errichten, zu erhalten und deren Benützung zu regeln. Sie kann etwa Wegbauarbeiten an hiezu befugte Unternehmer vergeben, Darlehen aufnehmen, Fördermittel erlangen und Verträge abschließen. Selbstverständlich kann sie auch Nichtmitgliedern die Benützung der Bringungsanlage gestatten und hiefür Benützungsentgelte einheben.

Die Bildung der Bringungsgemeinschaft ist mit Bescheid festzustellen (Abs. 2). Mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides erlangt die Bringungsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Abs. 4). Mit der Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird dokumentiert, daß die Mitgliedschaft (auch wenn sie mit hoheitlichem Zwang verfügt wird) im öffentlichen Interesse liegt.

Manchmal läßt sich eine Bringungsanlage ohne Einbeziehung einer widerstrebenden Minderheit technisch oder wirtschaftlich nicht zweckmäßig ausführen oder erhalten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 scheint eine zwangsweise Einbeziehung eines oder mehrerer Grundeigentümer gerechtfertigt. Der Vorteil aus einer Bringungsanlage für ein Grundstück ist nach objektiven - von der subjektiven Einschätzung durch den Grundeigentümer unabhängigen - Kriterien feststellbar. Abs. 3 ermöglicht auch die Einbeziehung beitrittswilliger Weginteressenten (Grundeigentümer) gegen den Willen der Bringungsgemeinschaft.

Im Fall der nachträglichen Einbeziehung in eine Bringungsgemeinschaft und bei einer bereits bestehenden Bringungsanlage ist ein Abgeltungsbetrag festzusetzen (siehe § 14 Abs. 4). Von den Fällen der Einbeziehung sind jene zu unterscheiden, wo ein Bringungsrecht die Berechtigung umfaßt, die Bringungsanlage einer Bringungsgemeinschaft mitzubenützen (§ 1 Abs. 2 Z. 2), ohne daß der Benützungsberechtigte Mitglied der Bringungsgemeinschaft wird. Auf diese Weise können vor allem Bringungsschwierigkeiten von Pächtern und Nutzungsberechtigten, Besitzern von Superädifikaten etc. zweckmäßig behoben werden.

Damit die Bringungsgemeinschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, hat sie die hiefür erforderlichen Aufwendungen auf ihre Mitglieder umzulegen und - im erforderlichen Ausmaß - auch Beiträge zwecks Bildung einer Rücklage für die Erhaltung der Bringungsanlage einzufordern (Abs. 4).

Die Bringungsgemeinschaft ist in ihrem Bestand vom zugrundeliegenden Bringungsrecht abhängig und gegebenenfalls bescheidmäßig aufzulösen (Abs. 5).

Zu § 13:

Die Bringungsgemeinschaft ist eine Interessentengemeinschaft mit weitgehender Autonomie. Damit die Selbstverwaltung funktionieren kann, ist eine entsprechende innere Organisation (Regelung über die Struktur und Tätigkeit der Gemeinschaft) unentbehrlich. Der Mindestinhalt der Satzung wird in Abs. 1 abstrakt umrissen; der konkrete Inhalt bleibt der demokratischen Willensbildung innerhalb der Gemeinschaft überlassen.

Die Satzung und allfällige Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Genehmigung durch die Agrarbehörde gültig. Die Willensbildung und die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft werden in den Abs. 2 bis 5 geregelt. Eine Frist für die Vorlage der genehmigungspflichtigen Satzung ist bereits mit dem Bescheid gemäß § 12 Abs. 2 festzusetzen.

Wird eine Satzung nicht fristgerecht der Agrarbehörde vorgelegt, hat diese mit Bescheid eine Satzung zu erlassen (Abs. 7).

Zu § 14:

Wie andere Gemeinschaften des Bodenreformrechts (Zusammenlegungsgemeinschaft, Flurbereinigungsgemeinschaft, Agrargemeinschaft) ist auch die Bringungsgemeinschaft eine Realgemeinschaft. Das bedeutet, daß die Mitgliedschaft stets mit dem Eigentum an bestimmten Grundstücken verbunden ist (Abs. 1).

Als Maßstäbe für die Ermittlung des Anteilsverhältnisses sind jene objektivierbaren Kriterien genannt, die das sogenannte "Weginteresse", also den jeweiligen wirtschaftlichen Vorteil aus der Bringungsanlage bestimmen (Abs. 2).

Ändern sich diese Kriterien (etwa die Benützungsintensität eines Mitglieds im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern) im Lauf der Zeit, ermöglicht Abs. 3 eine entsprechende Anpassung der Anteilsverhältnisse.

Die Formulierung des Abs. 4 trägt dem Grundgedanken der Realgemeinschaft Rechnung und schließt es aus, daß bei bloßem Wechsel des Grundeigentümers (etwa im Erbgang) der Rechtsnachfolger einen Abgeltungsbetrag zu entrichten hat.

Zu § 15:

In dieser Bestimmung werden die Beitragleistungen der Mitglieder näher geregelt. Eine nachweisliche Beitragsvorschreibung kann sowohl durch schriftliche Bekanntgabe (etwa mit eingeschriebenem Brief) als auch mündlich (bei einer Sitzung der Vollversammlung, festzuhalten im Sitzungsprotokoll) erfolgen.

Wird die gemeinschaftsinterne Beitragsvorschreibung rechtswirksam, steht der Bringungsgemeinschaft die politische Exekution offen.

Nur dann, wenn der Adressat der Beitragsvorschreibung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe eine (bescheidmäßige) Entscheidung der Agrarbehörde beantragt, wird die Beitragsvorschreibung der Gemeinschaft an das einzelne Mitglied nicht rechtswirksam und somit auch nicht vollstreckbar; in diesem Fall tritt die Fälligkeit der Leistung erst mit der Rechtskraft des agrarbehördlichen Bescheides ein (Abs. 2).

Zu § 16:

Vernachlässigt die Bringungsgemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben, muß die Agrarbehörde im Rahmen der ihr zukommenden Aufsicht zunächst darauf dringen, Versäumtes nachzuholen. Bleibt die Gemeinschaft weiterhin untätig, hat die Agrarbehörde einen Sachwalter zu bestellen, der für die Gemeinschaft auf deren Kosten tätig wird. Bei Gefahr im Verzug kann auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Organe der Agrarbehörde geboten sein.

Zu § 17:

Agrarbehörden sind in erster Instanz die Agrarbezirksbehörden und in zweiter Instanz der Landesagrarsenat beim Amt der oö. Landesregierung.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 5 Agrarbehördengesetz 1950 (in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 476/1974) ist gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates, mit denen

a) einem Begehren um Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes oder um Regelung oder Aufhebung einer Felddienstbarkeit keine Folge gegeben wird,

b) ein Bringungsrecht eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben oder eine Felddienstbarkeit geregelt oder aufgehoben wird,

c) ein Grundstückseigentümer in eine Bringungsgemeinschaft als Mitglied einbezogen wird, jedoch ausgenommen die Festsetzung des Anteilsverhältnisses,

d) ein Mitglied aus einer Bringungsgemeinschaft ausgeschieden wird,

e) Grundflächen enteignet werden,

die Berufung an den Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (als dritte Instanz) zulässig.

Den Agrarsenaten kommt Tribunalcharakter im Sinn des Art. 6 EMRK zu (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1988, 87/07/0169). Ein dem Art. 6 EMRK entsprechendes Verfahren (insbesondere eine öffentliche Berufungsverhandlung) ist durch das Agrarbehördengesetz 1950 und das Agrarverfahrensgesetz 1950 garantiert. Dies ist besonders wichtig, weil Bodenreformmaßnahmen den Kernbereich der "civil rights" betreffen.

Der zweite Satz des Abs. 1 bezweckt eine sachlich gebotene und verwaltungsökonomisch zweckmäßige Zuständigkeitskonzentration bei der Agrarbehörde. Der praktisch bedeutsamste Fall einer nach Landesrecht erforderlichen Bewilligung betrifft Bringungsanlagen, die unter § 5 Abs. 1 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 fallen. Weganlagen (Straßen, Brücken und Stege) bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 der O.ö. Bauordnung 1994 keiner Baubewilligung.

Das GSGG 1967 erlaubt es nicht, auch die wasserrechtliche Bewilligung von Bringungsanlagen (z.B. Bachüberbrückungen) in die konzentrierte Zuständigkeit der Agrarbehörde einzubeziehen. Diesbezüglich ist nach § 2 Abs. 3 vorzugehen.

Die Streitentscheidungskompetenz der Agrarbehörde ist in Abs. 2 erschöpfend und grundsatzkonform abgegrenzt. Der Ausschluß des sonstigen Rechtsweges entspricht der EMRK und dem B-VG. Die sinngemäße Anwendung des bürgerlichen Rechtes laut Z. 3 kann etwa bei Streitigkeiten über Verzugszinsen (§§ 1333 bis 1335 ABGB) oder bei Fragen betreffend die Gemeinschaft des Eigentums (§§ 825 bis 858 ABGB) zu sachgerechten Entscheidungen führen.

Zu § 18:

Unabhängig von der Regelung der §§ 54 und 55 AVG bezüglich der Vornahme von Augenscheinen scheint es geboten, für die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen besondere Befugnisse zum Betreten und Befahren fremder Grundstücke sowie zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten und zum Anbringen von Arbeitsbehelfen zu normieren (vgl. VfSlg. 3352/1958). Im Zusammenhang mit der Einräumung von Bringungsrechten sind regelmäßig Begehungen, technische Vorarbeiten und dgl. notwendig, die möglicherweise von einzelnen Grundeigentümern ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht geduldet werden würden.

Zu § 19:

Die in den Abs. 1 und 2 normierte Stellung des Rechtsnachfolgers im Verfahren ist für das Bodenreformrecht typisch. Auch bezüglich des Widerrufs abgegebener Erklärungen und Übereinkommen (Abs. 3) enthalten andere Gesetze der Bodenreform, wie z.B. § 90 O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, ähnliche Bestimmungen. Neu ist die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Vertrauensschutz).

Zu § 20:

Abs. 1 normiert die Zuständigkeit der Agrarbehörden für Vermessungen und rechtswirksame Vermarkungen. Die Agrarbezirksbehörden sind hiefür

personell und vermessungstechnisch entsprechend ausgerüstet.

Abs. 2 bringt die besondere, von zivilrechtlichen Grunddienstbarkeiten verschiedene Rechtsnatur eines Bringungsrechtes zum Ausdruck, schließt aber nicht aus, daß ein Bringungsrecht als solches in das Grundbuch eingetragen wird. Dies scheint dann geboten, wenn aus den Verhältnissen in der Natur nicht auf das Bestehen eines Bringungsrechtes geschlossen werden kann (Abs. 4).

Dem Abs. 3 liegt die Erwägung zugrunde, daß die Agrarbehörde insbesondere in den Fällen der §§ 8 bis 11 regelmäßig Grundbuchshandlungen von sich aus zu veranlassen hat, gewissermaßen als letzten Schritt der Neuordnung von Rechtsverhältnissen.

Zu § 21:

Die Befreiung von Gebühren und Abgaben ist seit je für Bodenreformverfahren typisch (vgl. § 15 AgrVG 1950) und wird hier in bezug auf landesgesetzlich normierte Gebühren und Abgaben verankert. Damit soll der hohe Stellenwert, den der Gesetzgeber der Agrarstrukturverbesserung zuschreibt und das öffentliche Interesse daran, zusätzlich unterstrichen werden.

Zu § 22:

Da "Doppelbestrafungen" vermieden werden sollen, enthält Abs. 1 eine sogenannte Subsidiaritätsklausel.

Der Tatbestand gemäß Abs. 1 Z. 1 wäre beispielsweise dann erfüllt, wenn ein Bringungsberechtigter einen bescheidmäßig festgelegten Bringungsweg vorsätzlich in einer bescheidwidrigen Trassenführung baut oder Bescheidauflagen nicht einhält.

Wie die Vollziehung anderer Verwaltungsvorschriften mit ähnlichen Strafbestimmungen zeigt, hat bereits die gesetzlich verankerte Strafdrohung eine so weitgehende Präventivwirkung, daß Verwaltungsstrafverfahren seltene Ausnahmen sind.

Auch das Forstgesetz 1975 normiert bezüglich der forstlichen Bringung etliche strafbare Tatbestände und sieht hiefür sogar Geldstrafen bis zu 100.000 S oder Arrest bis zu vier Wochen vor. Im Vergleich dazu scheint die in diesem Entwurf vorgesehene Höchststrafe mit 10.000 S sicher nicht zu hoch angesetzt.

Abs. 3 bestimmt, daß Strafbeträge der Bodenreform zugutekommen (zur Einrichtung des Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich siehe §§ 15 bis 19 des Landesgesetzes LGBl.Nr. 29/1970).

Zu § 24:

§ 24 enthält die Inkrafttretensregelung sowie die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Die Abs. 2 und 3 dienen der Rechtskontinuität.

Nach Abs. 4 sind alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Bringungsrechteverfahren (einschließlich der Rechtsmittelverfahren) nach dem neuen Gesetz fortzuführen und abzuschließen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte (Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 - Oö. BRG 1998) beschließen.

Linz, am 5. März 1998

Dr. Stockinger Hingsamer
Obmann Berichterstatter

Landesgesetz
über die land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte
(Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 - Oö. BRG 1998)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT:

BRINGUNGSRECHTE UND

BRINGUNGSANLAGEN

§ 1 Bringungsrechte
§ 2 Voraussetzungen für die Rechtseinräumung
§ 3 Art, Inhalt, Umfang und Ausübung von Bringungsrechten
§ 4 Bringungsanlagen
§ 5 Befugnis zur Benützung von Bringungsanlagen
§ 6 Bewilligungspflicht für Seilwege
§ 7 Entschädigung
§ 8 Einlösung von Grundflächen
§ 9 Enteignung von Grundflächen
§ 10 Änderung und Aufhebung von Bringungsrechten
§ 11 Aufhebung und Regelung von Felddienstbarkeiten

2. ABSCHNITT:

BRINGUNGSGEMEINSCHAFTEN

§ 12 Allgemeines
§ 13 Satzung
§ 14 Mitgliedschaft
§ 15 Beitragsleistungen
§ 16 Aufsicht

3. ABSCHNITT:

BEHÖRDEN UND VERFAHREN

§ 17 Zuständigkeit
§ 18 Befugnisse der Organe
§ 19 Rechtsnachfolge, Parteienerklärungen, Übereinkommen
§ 20 Vermessung und Vermarkung, Eintragungen in die öffentlichen Bücher
§ 21 Gebühren- und Abgabenbefreiung

4. ABSCHNITT

§ 22 Strafbestimmungen
§ 23 Verweisungen
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT

BRINGUNGSRECHTE UND BRINGUNGSANLAGEN

§ 1

Bringungsrechte

(1) Ein Bringungsrecht im Sinn dieses Landesgesetzes ist das zugunsten von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, eingeräumte Recht, Personen, Tiere und Sachen über fremden Grund zu bringen. Die Rechtseinräumung erfolgt mit Bescheid der Agrarbehörde.

(2) Bringungsrechte können auch die Berechtigung umfassen,

1. eine Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten, zu benützen und zu verwalten;

2. eine fremde Bringungsanlage zu benützen und auszugestalten;

3. die zu bringenden Sachen auf fremdem Grund zu lagern;

4. die zur Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Bringungsanlage notwendigen Sachen über fremden Grund zu bringen und auf fremdem Grund zu lagern.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Voraussetzungen für die Rechtseinräumung

(1) Die Agrarbehörde hat auf Antrag des Eigentümers oder Pächters eines Grundstücks, das land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient, ein Bringungsrecht einzuräumen, wenn

1. die zweckmäßige Bewirtschaftung eines solchen Grundstücks oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch erheblich beeinträchtigt wird, daß für die Bringung der auf dem Grundstück oder im Betrieb gewonnenen oder gewinnbaren Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen, Tiere oder Sachen keine oder nur eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit besteht, und

2. dieser Nachteil nur durch ein Bringungsrecht beseitigt oder gemildert werden kann, das den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entspricht.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Eigentümer einer Liegenschaft, mit der ein Nutzungsrecht im Sinn des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes (WWG), LGBl.Nr. 2/1953, verbunden ist, zum Zweck der Ausübung des Nutzungsrechtes. In diesem Fall ist das Bringungsrecht zugunsten der nach dem WWG nutzungsberechtigten Liegenschaft einzuräumen.

(3) Werden durch die Einräumung eines Bringungsrechtes Grundstücke, Baulichkeiten oder Anlagen betroffen und ist hiefür auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften die Genehmigung oder Bewilligung einer anderen Behörde erforderlich, hat die Agrarbehörde vor der Einräumung des Bringungsrechtes diese Genehmigung (Bewilligung) von Amts wegen bei der Behörde einzuholen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheit fällt. Gleiches gilt sinngemäß, soweit eine Angelegenheit betroffen ist, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

(4) Durch oder über einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergbauanlage darf - ungeachtet der Bewilligung der Gewerbe- oder Bergbehörde - ein Bringungsrecht nur eingeräumt werden, wenn der Gewerbeinhaber oder der Bergbauberechtigte zustimmt.

§ 3

Art, Inhalt, Umfang und Ausübung von Bringungsrechten

(1) Die Agrarbehörde hat die Art, den Inhalt und den Umfang des Bringungsrechtes - unter Bedachtnahme auf die Interessen der Parteien und auf öffentliche Interessen, insbesondere auf den Gebieten des Forstwesens, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Almschutzes, der Raumordnung, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Bergwesens, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs, der öffentlichen Versorgung und Entsorgung, der Landesverteidigung oder der Sicherheit des Luftraumes - so festzusetzen, daß

1. die durch die Einräumung und Ausübung des Bringungsrechtes erreichbaren Vorteile die damit verbundenen Nachteile überwiegen,

2. Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden,

3. fremder Grund unter Berücksichtigung seines Verwendungszweckes sowie Rechte Dritter daran in möglichst geringem Ausmaß in Anspruch genommen wird und

4. möglichst geringe Kosten verursacht werden.

(2) Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile gemäß Abs. 1 Z. 1 ist insbesondere auch zu berücksichtigen, inwieweit der Bringungsnotstand von seiten des Antragstellers selbst verursacht wurde.

(3) Bringungsrechte, denen ein dauerndes oder regelmäßig wiederkehrendes Bedürfnis zugrundeliegt, sind zeitlich unbegrenzt, andere nur für einen solchen Zeitraum einzuräumen, der den gegenwärtigen oder glaubhaft gemachten geplanten Bewirtschaftungsvorgängen auf dem berechtigten Grundstück entspricht. Ein Bringungsrecht, das auf Antrag eines Pächters eingeräumt wird, ist längstens auf die Dauer des Pachtverhältnisses zu beschränken.

(4) Umfaßt das Bringungsrecht auch die Berechtigung zur Errichtung oder Ausgestaltung einer Bringungsanlage, ist zugleich mit der Rechtseinräumung eine angemessene, fünf Jahre nicht übersteigende Frist für die Durchführung dieser Maßnahmen festzusetzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die eingeräumte Berechtigung als erloschen. Die Frist ist auf Antrag zu verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß sich die Durchführung der Maßnahmen ohne sein Verschulden verzögert hat.

(5) Bei der Einräumung des Bringungsrechtes können erforderlichenfalls Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden.

(6) Bringungsrechte sind möglichst schonend auszuüben. Besteht ein Bringungsrecht nur in der Berechtigung, über fremden Grund zu gehen oder zu fahren, ist dessen Beschotterung, Asphaltierung, Betonierung und dergleichen nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig. Umfaßt ein Bringungsrecht die Berechtigung zum Viehtrieb, ist bei dessen Ausübung in geeigneter Weise vorzusorgen, daß das Vieh nicht vom Triebweg abweichen kann.

§ 4

Bringungsanlagen

(1) Bringungsanlagen im Sinn dieses Landesgesetzes sind nicht-öffentliche Geh- und Fahrwege, Materialseilwege ohne öffentlichen oder beschränkt-öffentlichen Verkehr (Seilwege) und sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen samt dem erforderlichen Zubehör.

(2) An Bringungsanlagen ist das Entstehen von Gemeingebrauch durch langjährige Übung ausgeschlossen.

(3) Bringungsanlagen müssen unter Bedachtnahme auf ihre Zweckbestimmung so benützt und erhalten werden, daß dadurch Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft oder Sachbeschädigungen nicht verursacht werden.

(4) Der Eigentümer des belasteten Grundstücks hat im Zuge der Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Bringungsanlage auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksteilen in unmittelbarer Nähe der Trasse durch das Befahren mit Bau- und Erhaltungsfahrzeugen und die vorübergehende Lagerung von Baustoffen zu dulden. Dabei entstehende Flurschäden oder Ertragsentgänge sind ihm vom Berechtigten zu vergüten.

(5) Für den Zweck der Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung eines Geh- und Fahrweges darf die auf der Wegtrasse anfallende Bodensubstanz (Erde, Schotter, Steine etc.) ohne gesonderte Entschädigung verwendet werden.

§ 5

Befugnis zur Benützung von Bringungsanlagen

(1) Geh- und Fahrwege, deren Ausführung dem Rechtseinräumungsbescheid entspricht, dürfen

1. von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der berechtigten und belasteten Grundstücke,

2. von den Hausangehörigen und Arbeitskräften der unter Z. 1 angeführten Personen,

3. von Personen, welche die in Z. 1 angeführten Personen zu sich kommen lassen,

benützt werden.

(2) Auf Seilwegen ist eine Personenbeförderung nur zulässig, wenn die technische Ausstattung hiefür hinreichend Sicherheit bietet und in der Benützungsbewilligung (§ 6 Abs. 2) die Personenbeförderung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Agrarbehörde hat den Kreis der benützungsberechtigten Personen möglichst einzuschränken. Dabei ist die unentgeltliche Beförderung der im § 51 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 aufgezählten Personen zuzulassen.

(3) Wird eine Bringungsanlage im Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks mitbenützt, hat dieser dem Halter der Bringungsanlage einen angemessenen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, die Ausgestaltung, die Erhaltung und den Betrieb der Bringungsanlage zu leisten.

(4) Umfaßt ein Bringungsrecht die Berechtigung zur Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z. 2), hat deren Halter Anspruch auf angemessene Beiträge des Benützungsberechtigten zum Aufwand für die Errichtung, die Ausgestaltung, die Erhaltung und den Betrieb der Bringungsanlage.

(5) Kommt über die Beiträge zum Aufwand gemäß Abs. 3 und 4 kein Übereinkommen zustande, hat die Agrarbehörde die Beiträge in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 2 und 3 festzusetzen.

§ 6

Bewilligungspflicht für Seilwege

(1) Ein Seilweg darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde errichtet oder geändert werden. Dem Bewilligungsantrag ist ein technischer Bericht samt

maßstabgerechter Lageskizze anzuschließen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Rechtseinräumung vorliegen. § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Ein Seilweg darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Agrarbehörde die Bewilligung hiezu erteilt hat (Benützungsbewilligung). Diese ist zu erteilen, wenn die technische Ausführung der Anlage der Bewilligung nach Abs. 1 entspricht. Gleichzeitig mit der Benützungsbewilligung sind die nach der Art der Anlage notwendigen Erhaltungs-, Wartungs- und Betriebsvorschriften zu erlassen.

§ 7

Entschädigung

(1) Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, weiters allfällige andere dinglich oder obligatorisch Berechtigte haben Anspruch auf Entschädigung für alle durch die Einräumung des Bringungsrechtes verursachten vermögensrechtlichen Nachteile.

(2) Soweit über die Art und Höhe der Entschädigung kein Übereinkommen zwischen den Betroffenen zustandekommt, hat die Agrarbehörde gleichzeitig mit der Einräumung des Bringungsrechtes über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche zu entscheiden und eine vom Berechtigten zu leistende Entschädigung in Geld festzusetzen. Bei der Bemessung der Entschädigung sind wissenschaftlich anerkannte Wertermittlungsverfahren anzuwenden. Als solche kommen insbesondere das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren in Betracht. Neben der Art, dem Inhalt und dem Umfang des eingeräumten Bringungsrechtes sind bei der Bemessung der Entschädigung insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. die Wertminderung des belasteten Grundstücks;

2. die Wertveränderung der vom Bringungsrecht nicht unmittelbar betroffenen Grundflächen des belasteten Eigentümers;

3. Wirtschaftserschwernisse, wie insbesondere Durchschneidungsnachteile;

4. bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Vermögensminderung durch die vorzeitige Nutzung (Hiebsunreife) und durch Randschäden;

5. die Vorteile infolge der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung einer Felddienstbarkeit (§ 11).

(3) Der Wert der besonderen Vorliebe und jene Verhältnisse, die offenbar in der Absicht hervorgerufen worden sind, sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen, bleiben bei der Festsetzung der Entschädigung außer Betracht.

(4) Die Agrarbehörde kann anstelle einer einmaligen eine jährlich zu leistende Entschädigung festsetzen.

(5) Soweit zu entschädigende Nachteile erst nach der Festsetzung der Entschädigung erkennbar werden, gebührt auch hiefür eine Entschädigung, die der Benachteiligte bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines Jahres ab der Erkennbarkeit des Nachteils bei der Agrarbehörde beantragen kann.

§ 8

Einlösung von Grundflächen

(1) Umfaßt ein Bringungsrecht die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage, hat der Eigentümer des zu belastenden Grundstücks

Anspruch auf die Einlösung

1. der für die Bringungsanlage erforderlichen Grundfläche und

2. der nicht beanspruchten Restflächen, soweit diese nicht mehr zweckmäßig bewirtschaftet werden können.

(2) Über einen Antrag auf Einlösung hat die Agrarbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Im Fall der Stattgebung sind die von der Einlösung betroffenen Grundstücke dem Bringungsberechtigten unter Festsetzung des Einlösungspreises und allfälliger Entschädigungen anderer dinglich oder obligatorisch Berechtigter nach Maßgabe des § 7 zuzuteilen; allfällige bereits erbrachte Entschädigungen sind anzurechnen.

§ 9

Enteignung von Grundflächen

(1) Die zur Errichtung einer dauernden Bringungsanlage erforderlichen Grundflächen können auf Antrag einer Bringungsgemeinschaft (§ 12) zu deren Gunsten gegen Entschädigung dann enteignet werden, wenn bereits mehr als die Hälfte der für die Anlage erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Bringungsgemeinschaft steht und die durch die Enteignung erreichbaren Vorteile die damit verbundenen Nachteile überwiegen.

(2) Über einen Antrag gemäß Abs. 1 hat die Agrarbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Im Fall der Stattgebung hat die Agrarbehörde zugleich eine Entschädigung in Geld nach Maßgabe des § 7 festzusetzen; allfällige bereits erbrachte Entschädigungen sind anzurechnen.

§ 10

Änderung und Aufhebung von Bringungsrechten

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Einräumung eines Bringungsrechtes oder für die Festsetzung der Entschädigung maßgebend waren, geändert, hat die Agrarbehörde das Bringungsrecht einschließlich der Entscheidung über die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten den geänderten Verhältnissen entsprechend zu ändern. Ist der Bedarf für ein Bringungsrecht dauernd weggefallen, ist das Bringungsrecht auf Antrag aufzuheben. Die Agrarbehörde hat bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, inwieweit sich die bei der Einräumung des Bringungsrechtes geschätzten vermögensrechtlichen Nachteile tatsächlich ausgewirkt haben, sowie darauf, ob durch die Aufhebung des Bringungsrechtes der frühere Wert der belasteten Liegenschaft wiederhergestellt wird.

(2) Wird ein Bringungsrecht, mit dem eine Bringungsanlage verbunden ist, geändert oder aufgehoben, hat die Agrarbehörde gleichzeitig zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der bisher Berechtigte die Bringungsanlage zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen hat. Hiebei ist § 3 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Bleibt die Bringungsanlage weiter bestehen, ist der notwendige Erhaltungsaufwand vom bisherigen Halter zu tragen. Wird diese Pflicht vom Eigentümer des belasteten Grundstücks übernommen, ist ihm die Bringungsanlage zu überlassen.

(3) Die Beseitigung der Bringungsanlage ist jedenfalls dann anzuordnen, wenn im Fall ihres Weiterbestandes Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen zu erwarten wären. Die Kosten der Beseitigung der Bringungsanlage sind vom bisher Berechtigten zu tragen.

(4) Ist der Bedarf an einer Bringungsanlage dauernd weggefallen, sind eingelöste oder enteignete Grundflächen auf Antrag des früheren Eigentümers oder seines Gesamtrechtsnachfolgers gegen eine angemessene

Entschädigung rückzuübereignen. Werden eingelöste oder enteignete Grundflächen nicht binnen fünf Jahren ab Rechtskraft des Einlösungs- oder Enteignungsbescheides für den Zweck der Einlösung oder Enteignung verwendet, gilt auch dies als Wegfall des Bedarfs. Die Entschädigung für die Rückübereignung ist in sinngemäßer Anwendung des § 7 festzusetzen; hiebei ist auch auf die Höhe der bereits anläßlich der Einlösung oder Enteignung erbrachten Entschädigung Bedacht zu nehmen.

§ 11

Aufhebung und Regelung von Felddienstbarkeiten

(1) Ohne Rücksicht auf den Rechtstitel ihrer Entstehung sind Felddienstbarkeiten, die durch eine Maßnahme nach diesem Landesgesetz ganz entbehrlich werden, von der Agrarbehörde entschädigungslos aufzuheben.

(2) Soweit Felddienstbarkeiten durch eine Maßnahme nach diesem Landesgesetz nur teilweise entbehrlich werden, ist ihre Ausübung von der Agrarbehörde nach Maßgabe des noch vorhandenen Bedarfes zu regeln.

2. ABSCHNITT

BRINGUNGSGEMEINSCHAFTEN

§ 12

Allgemeines

(1) Wird ein Bringungsrecht, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z. 1) oder zur Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z. 2) umfaßt, zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern gemeinsam eingeräumt, dann bilden die Eigentümer dieser Grundstücke eine Bringungsgemeinschaft.

(2) Die Agrarbehörde hat die Bildung der Bringungsgemeinschaft mit Bescheid festzustellen und zugleich eine Frist für die Vorlage der Satzung (§ 13) zu setzen.

(3) Auf Antrag oder von Amts wegen können in eine Bringungsgemeinschaft auch die Eigentümer solcher Grundstücke einbezogen werden, die durch die zu errichtende oder bereits bestehende Bringungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, der den der Bringungsgemeinschaft allenfalls erwachsenden Nachteil überwiegt.

(4) Die Bringungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat die Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, ordnungsgemäß zu erhalten und zu verwalten sowie die hiefür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und nach Maßgabe des Anteilsverhältnisses (§ 14 Abs. 2) auf ihre Mitglieder umzulegen. Im erforderlichen Ausmaß können von den Mitgliedern Beiträge eingehoben werden, die der Bildung einer Rücklage für die Erhaltung dienen.

(5) Die Bringungsgemeinschaft ist durch die Agrarbehörde von Amts wegen aufzulösen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 weggefallen sind und die Bringungsgemeinschaft ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 13

Satzung

(1) Die Bringungsgemeinschaft hat ihre Organisation und Tätigkeit durch eine Satzung zu regeln. Diese muß neben einem Verzeichnis der die Mitgliedschaft begründenden Grundstücke insbesondere Bestimmungen

enthalten über

1. den Namen, Sitz und Zweck der Bringungsgemeinschaft;

2. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;

3. den Ein- und Austritt von Mitgliedern;

4. das Anteilsverhältnis für die Abstimmung und für die Umlegung der Kosten;

5. die Zusammensetzung, Wahl, Beschlußerfordernisse, Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Organe;

6. den Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluß und die Rechnungsprüfung;

7. die Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen;

8. die Regelung der Verbindlichkeiten und Liquidierung des Vermögens im Fall der Auflösung der Bringungsgemeinschaft.

(2) Als Organe sind jedenfalls die Vollversammlung, der Vorstand und der Obmann vorzusehen. Der Vorstand besteht bei einer Mitgliederzahl bis 20 aus dem Obmann und dessen Stellvertreter. Übersteigt die Mitgliederzahl 20, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder für je angefangene zehn Mitglieder um ein weiteres Mitglied. Miteigentümer eines Grundstücks sind zusammen als ein Mitglied zu zählen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Der Obmann vertritt die Bringungsgemeinschaft nach außen. Er darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit Vertretungshandlungen, die der Bringungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen, nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen. Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und bei einer Mitgliederzahl bis 20 auch die laufende Verwaltung, die sonst dem Vorstand zukommt. Alle übrigen Geschäfte hat die Vollversammlung zu besorgen.

(4) Der Obmann, sein Stellvertreter sowie allfällige weitere Vorstandsmitglieder und sonstige Organe werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

(5) Bei Wahlen in der Vollversammlung und bei Beschlußfassungen im Vorstand kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. In allen anderen Fällen ist nach Anteilen abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung diesem Landesgesetz entspricht.

(7) Die Agrarbehörde hat mit Bescheid eine Satzung zu erlassen, wenn diese von der Bringungsgemeinschaft nicht innerhalb der festgesetzten Frist (§ 12 Abs. 2) vorgelegt wird.

§ 14

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft ist mit dem Eigentum an den im § 12 Abs. 1 und 3 genannten Grundstücken (einbezogene Grundstücke) verbunden.

(2) Das Anteilsverhältnis, nach dem das einzelne Mitglied im Verhältnis zu

den anderen Mitgliedern an der Erfüllung der Aufgaben der Bringungsgemeinschaft teilnimmt, ist, wenn darüber kein Übereinkommen zustandekommt, durch die Agrarbehörde von Amts wegen festzusetzen. Hiebei sind die Art, die Lage und das Flächenausmaß der einbezogenen Grundflächen (Vorteilsflächen) sowie der zu erwartende Umfang der Benützung der Bringungsanlage (Transportbedarf und zu benützende Streckenlänge) unter Berücksichtigung des benützungsberechtigten Personenkreises (§ 5) maßgebend. Außerdem sind der wirtschaftliche Vorteil der Anlage für das einzelne Mitglied gegenüber einer allenfalls früher bestandenen Bringungsmöglichkeit und eine allfällige durch die Linienführung der Anlage bedingte unvollständige Erschließung von Grundstücken (Abseitslage) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Anteilsverhältnis für die Erhaltung abweichend vom Anteilsverhältnis für die Errichtung festgelegt werden.

(3) Haben sich die für die Festsetzung des Anteilsverhältnisses maßgeblichen Verhältnisse wesentlich geändert, hat die Agrarbehörde über Antrag der Bringungsgemeinschaft oder eines Mitgliedes das Anteilsverhältnis im Sinn des Abs. 2 entsprechend zu ändern.

(4) Eigentümer neu einbezogener Grundstücke haben die auf sie entfallenden Beiträge zu den von den übrigen Mitgliedern für die Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage bereits erbrachten Leistungen nachträglich an die Bringungsgemeinschaft zu entrichten (Abgeltungsbetrag). Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides, mit dem die Bringungsgemeinschaft aufgelöst (§ 12 Abs. 5) oder das Ausscheiden des Mitgliedes verfügt wird.

§ 15

Beitragsleistungen

(1) Die Mitglieder einer Bringungsgemeinschaft sind zu den aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung endet, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt, mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft an der Bringungsgemeinschaft (§ 14 Abs. 5).

(2) Die Bringungsgemeinschaft hat den Aufwand, der ihr aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwächst, nach dem Anteilsverhältnis auf die Mitglieder umzulegen. Die Beitragsleistung ist zwei Wochen nach dem Tag ihrer Vorschreibung, welche durch das nach der Satzung zuständige Organ nachweislich erfolgen muß, fällig. Wird von einem Mitglied die Leistungspflicht nicht anerkannt, hat hierüber die Agrarbehörde zu entscheiden, wenn dies das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Vorschreibung bei der Agrarbehörde beantragt. In diesem Fall wird die Fälligkeit der Leistung bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Agrarbehörde aufgeschoben.

(3) Für die Einbringung rückständiger Geldleistungen durch die Bringungsgemeinschaft gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG). Zur Eintreibung dieser Geldleistungen wird den Bringungsgemeinschaften als Anspruchsberechtigten die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt.

§ 16

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bringungsgemeinschaft obliegt der Agrarbehörde.

(2) Die Agrarbehörde hat eine Bringungsgemeinschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Erhaltung der Bringungsanlage, vernachlässigt, zu verhalten, innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Kommt die Bringungsgemeinschaft diesem Auftrag nicht nach, hat die Agrarbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der säumigen Bringungsgemeinschaft durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Benützung der Bringungsanlage zu untersagen.

(3) Unterläßt die Bringungsgemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen diese ihre satzungsgemäßen Aufgaben, hat die Agrarbehörde einen Sachwalter zu bestellen und diesen mit den Befugnissen der Organe auf Kosten der Bringungsgemeinschaft zu betrauen.

3. ABSCHNITT

BEHÖRDEN UND VERFAHREN

§ 17

Zuständigkeit

(1) Dieses Landesgesetz ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, von der Agrarbehörde zu vollziehen. Ausgenommen in jenen Angelegenheiten, in denen die Vollziehung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde auch auf die Erteilung von Genehmigungen oder Bewilligungen, die für Bringungsanlagen auf Grund anderer landesrechtlicher Vorschriften erforderlich sind, sowie auf die Durchführung von Feststellungsverfahren gemäß § 7 und § 8 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995. In diesen Fällen ist die Zuständigkeit der Behörden nicht gegeben, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören. Die Agrarbehörde hat hiebei die für diese Angelegenheiten geltenden materiellrechtlichen Vorschriften anzuwenden und den Bescheid jenen Behörden mitzuteilen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

(2) Die Agrarbehörde ist ferner dafür zuständig, auf Antrag, mit Ausschluß des sonstigen Rechtsweges, über Streitigkeiten zu entscheiden, die

1. den Bestand, Inhalt, Umfang und die Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen,

2. Entschädigungs- oder Beitragsleistungen nach diesem Landesgesetz betreffen,

3. zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, soweit diese Streitigkeiten nicht bereits innerhalb der Gemeinschaft beigelegt werden konnten; in diesen Fällen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Befugnisse der Organe

Zur Vorbereitung oder Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz sind die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, die für das Verfahren in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren, ferner die notwendigen Ermittlungen und Arbeiten durchzuführen sowie Markierungen, Grenzzeichen und sonstige Behelfe anzubringen. Die Ausübung dieser Berechtigungen hat unter möglichster Schonung der Grundstücke und der Rechte der Betroffenen zu erfolgen. Bei militärisch genutzten Liegenschaften ist auf die

militärischen Interessen Bedacht zu nehmen. Vor dem Betreten oder Befahren eines Grundstücks, das Bergbauzwecken dient, ist der Bergbauberechtigte oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter zu verständigen.

§ 19

Rechtsnachfolge, Parteienerklärungen, Übereinkommen

(1) Im Fall eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstücks in das anhängige Verfahren in der Lage ein, in der sich das Verfahren befindet.

(2) Die während des Verfahrens durch rechtskräftige Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(3) Die während des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Übereinkommen (Vergleiche) bedürfen keiner Genehmigung durch andere Behörden. Solche Erklärungen und Übereinkommen (Vergleiche) können nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Widerruf den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder eine erhebliche Störung des Verfahrens bewirken würde, oder wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen oder rechtswirksame Handlungen gesetzt wurden.

§ 20

Vermessung und Vermarkung,

Eintragungen in die öffentlichen Bücher

(1) Die Agrarbehörde hat die zur Durchführung dieses Landesgesetzes erforderlichen Vermessungen und Vermarkungen unter sinngemäßer Anwendung des Vermessungsgesetzes und des Liegenschaftsteilungsgesetzes vorzunehmen.

(2) Der Bestand eines Bringungsrechtes ist von dessen Eintragung in die öffentlichen Bücher unabhängig.

(3) Werden auf Grund von rechtskräftigen Bescheiden nach diesem Landesgesetz Eintragungen in die öffentlichen Bücher erforderlich, hat sie die Agrarbehörde von Amts wegen zu veranlassen.

(4) Das Bringungsrecht ist im Grundbuch einzutragen, wenn nicht aus den Verhältnissen in der Natur auf sein Bestehen geschlossen werden kann; das Vorliegen dieser Voraussetzung ist von der Agrarbehörde festzustellen.

§ 21

Gebühren- und Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

4. ABSCHNITT

§ 22

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. den Verfügungen der Agrarbehörde, die auf Grund dieses Landesgesetzes ergangen sind, zuwiderhandelt;

2. die Organe der Agrarbehörde oder die von ihr ermächtigten Personen daran hindert, die ihnen eingeräumten Befugnisse (§ 18) auszuüben;

3. Markierungen, Grenzzeichen oder sonstige Behelfe, die für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz gesetzt sind, beschädigt, entfernt, versetzt oder verändert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafbeträge fließen dem Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich zu.

§ 23

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 899/1993;

- Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 343/1989;

- Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 480/1980.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das O.ö. Bringungsrechtegesetz, LGBl.Nr. 19/1962, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 78/1982, außer Kraft. Bringungsrechte, Bringungsanlagen und Bringungsrechtsgenossenschaften im Sinn des O.ö. Bringungsrechtegesetzes, LGBl.Nr. 19/1962, gelten als Bringungsrechte, Bringungsanlagen und Bringungsgemeinschaften im Sinn dieses Landesgesetzes.

(3) Alle auf Grund der bisherigen Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörde bleiben in Kraft; sie sind gegebenenfalls einem weiteren Verfahren nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zugrundezulegen.

(4) Dieses Landesgesetz ist auch auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden.